

Antrag auf Förderung für die Anlage von Erosionsschutzstreifen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **30.06.2024**. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens ist es bis zum 30.06.2024 möglich, den Grundantrag über ELAN zu stellen. Anträge, die nach dem 30.06.2024 eingehen, werden abgelehnt.

2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage

Für die Grundantragstellung ist eine flächengebundene Beantragung erforderlich, d.h. es sind bereits im Grundantrag Flächen anzugeben, auf denen voraussichtlich bis zum 15. Mai 2025 die Erosionsschutzstreifen angelegt werden. Dazu ist für jeden Erosionsschutzstreifen ein eigener Schlag zu bilden und die Bindung GA-ES zu vergeben. Beantragt und bewilligt wird ein Flächenumfang. Die im Grundantrag vorbelegten Flächen werden Ihnen bei der erstmaligen Beantragung der Auszahlung in ELAN 2025 vorgeblendet und können dann ggf. angepasst werden. Es ist ebenfalls möglich, erst ab 2025 bewirtschaftete Flächen vorzubelegen.

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Grundantragsbearbeitung und erneut bei der Bearbeitung des ersten Auszahlungsantrages. Aufgrund des ersten Auszahlungsantrages erfolgt ggf. eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang. Dieser ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum lagegenau beizubehalten.

3. Förderbedingungen

Erosionsschutzstreifen werden in einer Breite von mindestens 5 bis zu 50 Meter auf Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsschutzgefährdungsklassen $K_{\text{Wasser}1}$ und $K_{\text{Wasser}2}$ nach Maßgabe der zuständigen Bodenschutz- und Gewässerberatung angelegt. Der Umfang sowie die Lage der erstmalig angelegten Erosionsschutzstreifen darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden.

Mit dem Antrag auf Auszahlung wird die ausgefüllte Anlage A (ERS) über ELAN eingereicht. Auf dieser Bestätigung vermerkt der Antragsteller, welche Funktion der Erosionsschutzstreifen übernehmen soll:

- $K_{\text{Wasser}1}$ oder $K_{\text{Wasser}2}$ am Hangfuß (z. B. zum Schutz angrenzender Flächen, Gewässer oder Straßen/Wegen vor abgetragenem Bodenmaterial)
- $K_{\text{Wasser}1}$ oder $K_{\text{Wasser}2}$ am Vorgewende (bevorzugt bei Bewirtschaftung quer zum Hang)
- $K_{\text{Wasser}1}$ oder $K_{\text{Wasser}2}$ an der Hangmitte (zur Verkürzung der erosiven Hanglänge)
- $K_{\text{Wasser}1}$ oder $K_{\text{Wasser}2}$ in Hangmulden (zur Minderung des konzentrierten Abflusses von Niederschlagswasser)
- Sonstiges

Die zuständige Kreisstelle leitet die Antragsunterlagen zur Bestätigung der fachgemäßen Anlage der Erosionsschutzstreifen an die Bodenschutz- oder Gewässerschutzberatung weiter. Die Zuwendung kann nur mit Bestätigung gewährt werden.

Wichtig:

Setzen Sie sich frühzeitig, vor Anlage der Streifen, mit der Bodenschutz- oder Gewässerschutzberatung in Verbindung. Zuständig sind die Bezirksstellen für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer (BfA), die auch für die Beratung zur "Guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft" nach § 17 BBodSchG (Bodenschutzberatung) zuständig sind. Die Beratung prüft mittels LaFIS (Layer zur Wassererosion) und ggfls. weiterer Informationen (z.B. topografische Karten, Luftbilder). Ggfls. wird die betreffende Fläche vor Ort in Augenschein genommen. Nur so stellen Sie sicher, dass Sie die Erosionsschutzstreifen an richtiger Stelle anlegen und die Bestätigung erhalten.

Die Einsaat der Erosionsschutzstreifen erfolgt vor dem 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres.

Zur Einsaat müssen mehrjährige Grasarten oder gräserbetonte Mischungen verwendet werden. Bestehende Begrünungen auf Ackerflächen können, sofern es sich um mehrjährige Grasarten oder gräserbetonte Mischungen handelt, beibehalten werden.

Für Erosionsschutzstreifen an Oberflächengewässern wird gemäß Nr. 10.2.2 der Richtlinien keine Zuwendung gewährt. Erst ab einem Abstand von 10 Metern sind Erosionsschutzstreifen förderfähig. Bei Oberflächengewässern gemäß Nr. 10.2.2 der Richtlinien handelt es sich um Gewässer, die ständig oder periodisch wasserführend und grundsätzlich in der auf Basis der Gewässerstationierungskarte vom LANUV erstellten förderrechtlichen Gewässerkulisse enthalten sind. Die Kulisse wird den Antragstellern in ELAN zur Verfügung gestellt. Es gilt der Erlass des MLV zur agrarförderrechtlichen Gewässerkulisse NRW vom 24.01.2023.

Der Aufwuchs wird jährlich gemäht und das Mähgut von der Fläche abgefahren. Die Streifen werden nicht gedüngt oder mit Stoffen im Sinne des § 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes behandelt. Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. Zur Gefahrenabwehr und im Rahmen der Bekämpfung invasiver Arten kann eine Einzelpflanzenbehandlung durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Die Flächen dürfen über eine gegebenenfalls notwendige Nachsaat hinaus nicht bearbeitet oder genutzt werden. Eine mechanische Bearbeitung der Flächen darf die Begrünung grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigen. Es werden keine Meliorationsmaßnahmen (z. B. Drainage, Bewässerung) durchgeführt. Die Streifen werden nicht beweidet.

Der Prämiensatz beträgt 960 € pro Hektar und Jahr. Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Anträge mit einem Flächenumfang unterhalb der Bagatellgrenze (0,5209 ha) werden abgelehnt. Die Bagatellgrenze wird erneut mit dem ersten Auszahlungsantrag geprüft.

4. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Anlage von Erosionsschutzstreifen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand (GLÖZ 4) - nicht vereinbar.

5. Verpflichtungsübergaben

Bitte beachten Sie, dass im ersten Verpflichtungsjahr eine Übergabe der Verpflichtung nur vollständig im Rahmen eines Betriebswechsels möglich ist. Erst ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist eine Verpflichtungsübergabe für einzelne Flächen möglich.

6. Ersetzungsanträge

Sofern Sie bereits über eine Bewilligung aus dem neuen Förderprogramm zur „Anlage von Erosionsschutzstreifen“ und über eine auslaufende Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2019 zur Förderung für die „Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen“ verfügen, besteht die Möglichkeit einen Ersetzungsantrag einzureichen. So können Sie den in diesem Jahr auslaufenden Bewilligungsumfang in der neuen Förderperiode fortführen. Anders als in den Vorjahren gibt es keine Parallelverpflichtungen mehr. Dazu ist mindestens die Summe des Flächenumfangs aus dem ersten Auszahlungsantrag zur „Anlage von Erosionsschutzstreifen“ und der Flächenumfang der auslaufenden Bewilligung im Ersetzungsantrag anzugeben. Der auslaufende Bewilligungsumfang muss mindestens die Bagatellgrenze in Höhe von 0,5209 ha betragen.

Ersetzungsanträge werden nicht bewilligt, sofern keine in 2024 auslaufende Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2019 vorliegt.

Beispiel:

Ihr Betrieb verfügt über eine auslaufende Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2019 in Höhe von 0,8 ha. Im ersten Auszahlungsantrag zur „Anlage von Erosionsschutzstreifen“ beantragten Sie 2,0 ha. Der mit diesem Grundantrag beantragte Umfang an Erosionsschutzstreifen muss mindestens 2.8 ha umfassen.